

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der DIGITUUL GmbH, 58553 Halver

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden, auch wenn sie bei späteren Vorgängen oder Verträgen nicht erwähnt werden. Der Einbeziehung von allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Kunde auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und/oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, in der die konkurrierenden Bedingungen von den Vertragspartnern in Bezug genommen werden, es sei denn, diesen wurde schriftlich zugestimmt. Aus der Annahme der Ware oder Dienstleistung kann nicht auf die Wirksamkeit anderer Bedingungen geschlossen werden.
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, es sei denn, dass diesbezüglich mit einem Lieferanten eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers, Dienstleisters sind freibleibend und unverbindlich.
2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Per Datenfernübertragung und EDV-Ausdruck übermittelte Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift gültig.
Das Gleiche gilt für Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und sonstige Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden
3. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, einschließlich der hierbei einbezogenen Vertragsinhalte
4. Unsere Änderungsmitteilungsverpflichtung gilt für die kundenspezifischen Elemente (Artikel bzw. Komponenten) der vom Kunden beauftragten Vertragsprodukte (Designhoheit Kunde). Für DIGITUUL Standard-Artikel bzw. -Komponenten (Designhoheit DIGITUUL) behalten wir uns anzeigenfreie, technische Änderungen sowie eine standortneutrale Serienherstellung dieser Produkte vor. Durch diese Designhoheit für Standardkomponenten stellt DIGITUUL sicher, dass die Produkte, Werkzeug und Vorrichtungen bzw. Elemente gemäß dem Stand der Technik weiterentwickelt werden können, ohne zugesicherte Eigenschaften einzuschränken. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, alle Fertigungsunterlagen, Zeichnungen, Muster, Datenträger und Informationen aus sämtlichen Auftragsabwicklungen, welche im Rahmen der vereinbarten geschäftlichen Zusammenarbeit in Schriftform oder persönlich übergeben werden, streng vertraulich zu behandeln. Nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages oder bei Beendigung der geschäftlichen Zusammenarbeit werden nach schriftlicher Anforderung einer Vertragspartei alle Dokumente, Datenträger und Unterlagen inkl. Kopien nachweislich vernichtet oder wahlweise vollständig und chronologisch zurückzugeben. Ein generelles Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Die Ausnahme bilden zwingend erforderliche Nachweisführungen im Fall von behördlichen Anweisungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen einer Vertragspartei.
5. Die in unseren Auftragsbestätigungen, in Katalogen, Online Darstellungen und/oder sonstigen Broschüren zwischen uns und dem Besteller anlässlich der bestellten Vertragsprodukte ausgetauschten schriftlichen Dokumenten enthaltenen Erklärungen über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte stellen keine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB dar; es sei denn, wir hätten Ihnen derartiges

ausdrücklich in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung mitgeteilt und auch angegeben, welche Spezifikationen und Produktanforderungen wir gewährleisten.

6. DIGITUUL Standard-Produkte (HirthGears) sind für typische Anwendungen in der Automatisierungsindustrie ausgelegt. Weitere, abweichende Verwendungen müssen durch den Anwender validiert werden und unterliegen ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung nicht unserem Zuständigkeitsbereich (Haftungsausschluss). Grundsätzlich gewährleistet DIGITUUL für ihre Produkte lediglich eine Herstellung und Lieferung, die dem allgemeinen Stand der Technik entspricht. Dies beinhaltet die Einhaltung gegebenenfalls einschlägiger DIN-Normen für die hergestellten Produkte. Weitergehende Eigenschaften sichert DIGITUUL ausdrücklich nicht zu, es sei denn dies ist explizit zwischen den Parteien vereinbart
7. Der von uns geschuldete Leistungserfolg im Service Bereich bezieht sich nur auf die Reparatur oder Instandsetzung des zuvor beschriebenen und vereinbarten Teilbereichs des Werkzeugs. Wir weisen darauf hin, dass durch den Eingriff die Qualität, Homogenität und Leistungsfähigkeit des Gesamtwerkzeugs beeinflusst werden kann, was dadurch Auswirkungen auf die Teilequalität, Zykluszeit und Standzeit sowie Oberflächenbeschaffenheit des Werkzeugs inkl. des Spritzgussteils haben könnte. Für die (Wieder-)Herstellung der bezeichneten Eigenschaften des reparierten Werkzeugs können wir deshalb nicht einstehen. Ferner können wir für Schäden, die durch änderungsbedingte Schweißungen verursacht werden keine Haftung übernehmen.
8. Besonderheiten ergeben sich in Fällen, in denen DIGITUUL Produkte mit beigestellten Waren oder mit Waren vorgegebener Lieferanten herstellt und liefert. Hierzu ist der Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung notwendig

§ 3 Preise

1. Unsere Preise für alle Angebote und Auftragsbestätigungen verstehen sich in EURO (€) EXW/INCOTERMS® 2010 (ab Werk) ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Versandkosten und Transportversicherung.
2. DIGITUUL behält sich jedoch in auftragsbezogenen Sonderfällen geänderte Preisangaben in jedweder Währung (z. B. US-\$, RMB) vor.
3. Sämtliche in unseren Angeboten abgegebenen Preise gelten für die Dauer von 6 (sechs) Wochen. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmengen und/oder die Verringerung vereinbarter Abrufe berechtigen uns zu angemessenen Erhöhungen der vereinbarten Stückpreise und auch der verabredeten Werkzeugkostenanteile und/oder Vorrichtungen.
4. Im Falle von nach der Auftragsbestätigung erfolgten Kostensteigerungen (z. B. aufgrund von Steigerungen von Material-, Lohn- und sonstiger vom Verkäufer zu tragender Kosten) ist der Verkäufer berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen, soweit er sich nicht bereits in Lieferverzug befindet. Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlung

1. Die Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserstellung (gemäß Rechnungsdatum) mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Leistet der Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung oder der Zugang dieser selbst unsicher, kommt der Käufer, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wird.

3. Gerät der Käufer, der Verbraucher ist, in Verzug, kann der Verkäufer Zinsen von 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen. Ist der Käufer nicht Verbraucher, so beträgt der Verzugszins 8% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der Käufer kann dagegen nicht einwenden, dass dem Verkäufer nur ein geringerer oder gar kein Zinsschaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt es jedoch unbenommen, den Verzugsschaden anhand der nachweislich entstandenen Kosten zu berechnen. Der Verkäufer ist berechtigt, für jede Mahnung einen Kostenbetrag in Höhe von EUR 25,00 zu erheben.
4. Zur Hereinnahme von Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Werden im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel erfüllungshalber hereingenommen, gehen die bankmäßigen Diskont- und Einzugsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Wechselgebers und sind sofort in bar zahlbar.
5. Unabhängig von im Einzelfall gesondert vereinbarter Zahlungsvereinbarung, werden dem Verkäufer zustehende Forderungen sofort fällig, wenn in der Person des Käufers Umstände eintreten, die ein Festhalten an getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht mehr zumutbar machen. Dieses ist der Fall bei begründeten Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, insbesondere bei Einstellung der Zahlungen, Scheck- und Wechselprotesten oder Zahlungsverzug, wenn dadurch erkennbar wird, dass der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. In diesem Fall ist der Verkäufer zudem berechtigt, dem Käufer eine Frist zu setzen, in welcher der Käufer nach Wahl des Verkäufers Zug um Zug gegen die Leistung die Gegenleistung zu bewirken oder zusätzliche Sicherheiten zu bestellen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der vom Verkäufer gesetzten Frist, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Im Rahmen der Mängelgewährleistung darf der Käufer Zahlungen nach berechtigter Erhebung der Mängelrüge nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Sachmangel stehen. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ausgeschlossen.
7. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist, oder es sich um eine Gegenforderung aus dem gleichen Vertragsverhältnis handelt.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer abzutreten.
9. Der Käufer stellt dem Verkäufer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien rechtzeitig zur Verfügung. Verzögerungen, die aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten resultieren, gehen nicht zu Lasten des Verkäufers. Mehraufwände, die durch unvollständige oder verspätete Mitwirkung entstehen, können gesondert berechnet werden.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit, Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer mitzuteilender notwendigen Angaben, zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen (einschließlich etwaig erforderlicher Importlizenzen) und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, einschließlich der fristgemäßen Zahlung von im Einzelfall gesondert vereinbarten Anzahlungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen, soweit eine Verzögerung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist.
2. Fixgeschäfte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung
3. Die Lieferungen erfolgen unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen (insbesondere Streiks und Aussperrungen) oder Rohstoffverknappungen oder sonstiger Ereignisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (z. B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten), berechtigen ihn, den Liefertermin auch dann um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, wenn dieser verbindlich vereinbart worden ist. Ist die Lieferung dem Verkäufer aufgrund eines solchen Umstandes unmöglich oder nicht zumutbar, darf er vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
5. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten. In Fällen höherer Gewalt aufgrund und im Zusammenhang mit einer Pandemie oder Epidemie verlängert sich diese Frist auf sechs Monate.
6. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht bzw. die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
7. Wird der Liefertermin bzw. die Lieferfrist seitens des Verkäufers nicht eingehalten, ist der Käufer verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Liefert der Verkäufer innerhalb der gesetzten Nachfrist schuldhaft nicht, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
8. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat, ist nach fruchtlosem Ablauf der vom Käufer gesetzten Nachfrist sein Anspruch auf eine Verzugsschädigung – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verzögerung ein Schaden entstanden ist – auf einen Betrag von 5% des Nettorechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferung oder Leistung beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, und/oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangt und/oder auf der Lieferung besteht.
10. Wird die Anlieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers über den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt verschoben, so kann der Verkäufer frühestens zehn Werkstage nach Anzeige der Versandbereitschaft der Waren ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5% an Lagergeld dem Käufer in Rechnung stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
11. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen gelten als Geschäfte für sich. Sie werden als solche in Rechnung gestellt und sind gesondert zu bezahlen.
12. Fertigungsbedingte und branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig, es sei denn, dass eine Abweichung von der Vertragsmenge im Einzelfall für den Käufer unzumutbar ist.
13. Ergänzend gelten unsere Versand- und Verpackungsvorschriften.
14. Der verbindliche Terminplan inkl. Festlegung des Fertigstellungstermins, wird nach schriftlicher Auftragserteilung und der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Auslastung unserer Fertigungskapazität, ab Erhalt freigegebener werkzeuggerechter 3D-Daten und der relevanten Parameter (wie z.B. Schwund, Vorhaltung, etc.) und technischer Klärung in Abstimmung mit dem Auftraggeber terminiert. Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins setzt voraus, dass alle Ihnen obliegenden Verpflichtungen,

wie z.B. Konstruktions- und Stücklistenfreigabe inkl. Material-, und eventuellen Narbfreigaben, fristgerecht und ordnungsgemäß erfüllt haben. Während des Ausstehens der vom Käufer zu erbringenden Vorleistungen verlängert sich die Leistungsfrist des Verkäufers entsprechend

15. Die Haftung im Servicebereich beschränkt sich bei einfacher Fahrlässigkeit auf den Zeitwert des Werkzeuges. Bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften wir neben dem Zeitwert des Werkzeugs nur auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung umfassen nicht die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung – insbesondere für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle – ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Gefahrübergang

1. Die Gefahr zufälligen Untergangs und / oder Verlustes geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Das gilt auch, wenn der Versand durch eigenes Personal des Verkäufers ganz oder teilweise durchgeführt wird.
2. Darüber hinaus geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald dieser nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft durch den Verkäufer in Annahmeverzug gerät.
3. Wird Ware im Einzelfall aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen, so trägt der Käufer jede Gefahr bis zum Eingang der Ware beim Verkäufer

§ 7 Rügepflicht, Gewährleistung und Haftung

Unter Hinweis darauf, dass keine unserer Erklärungen eine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB darstellt, übernehmen wir die Gewährleistung und Haftung für unsere Lieferung und Leistung nach Maßgabe folgender, die gesetzlichen Regeln ergänzenden Abreden. Sie sind verpflichtet, die Ihnen von uns gelieferten Produkte, auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen bei Ihnen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, die auch das Vorhandensein der vertragsmäßigen Beschaffenheit einschließt, sorgfältig und umfassend zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn Sie eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens schriftlich binnen 10 (zehn) Werktagen nach Eingang bei Ihnen erheben, und setzt voraus, dass sich die gelieferten Teile noch im Anlieferungszustand befinden. Der gerügte Mangel ist artikelbezogen in schriftlicher Form detailliert anzugeben. Ist der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar, so ist er jedoch spätestens 5 (fünf) Werktagen nach seiner Entdeckung schriftlich oder per Telefax bei uns zu rügen. Der Käufer ist jedoch gehalten, die für die von ihm geplante Weiterverarbeitung notwendigen Materialparameter zu überprüfen, ehe er die Materialien (Vertragsgegenstand) für die vorgesehene Produktion verwendet. Die Materialien sind von den vergleichbaren Produkten anderer Hersteller zu separieren, damit auch eindeutig geklärt werden kann, dass die vom Käufer beanstandeten Waren aus unseren Lieferungen stammen. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, erkennbare, offene Transportschäden dem Spediteur oder Frachtführer bei Anlieferung (Gefahrübergang) unmittelbar schriftlich anzugeben. Insoweit gelten ergänzend die Anzeigepflichten nach erfolgter Warenannahme gemäß den allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp). Liegt eine berechtigte Mängelrüge vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, dem Käufer den Wert der ausgesonderten Teile gutzuschreiben. Sollte es nach Art und Aufwand sinnvoll sein, eventuelle Nacharbeit ganz oder teilweise beim Käufer durchzuführen, steht es Ihnen nach unserer schriftlichen Freigabe zu, diese Tätigkeit gegen Vorlage des tatsächlichen Kostenaufwands selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen und uns die Kosten in Rechnung zu stellen.

Handelt es sich bei dem Endabnehmer der Ware in der Lieferkette um einen Verbraucher, so sind Sie – unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 HGB – zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB berechtigt. Jedoch stehen Ihnen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe nachstehender Regelungen über die Haftung zu.

Für alle Schäden haften wir – einschließlich eventueller Aufwendungsersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund immer nur:

- bei Vorsatz,
- bei eigener, grober Fahrlässigkeit, desgleichen bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter oder der Organe unseres Unternehmens,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Dritter,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir schriftlich garantiert haben,
- bei Mängeln unserer Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Falle beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Bei Lieferung von Produkten mit vom Kunden beigestellter Ware oder Verarbeitung von Waren von vorgegebene Lieferanten haften wir ausschließlich für Fehler oder Mängel, die im Zusammenhang mit von uns erbrachten Dienst- und Werkleistungen stehen, nicht jedoch für Mängel oder Fehler, die auf die beigestellte Ware oder die Ware von vorgegebenem Lieferanten beruhen. DIGITUUL hat das Recht, im Falle von vorhandenen Mängeln, die auf den Lieferanten oder die beigestellte Ware zurückzuführen sind, den Kunden zu verpflichten, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten selbst geltend zu machen und verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche im Falle der Ausübung dieses Rechtes an den Kunden abzutreten.

§ 8 Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zum Ausgleich sämtlicher bestehender und künftiger Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware gesondert von ähnlichen Waren anderer Firmen sachgemäß zu lagern, aufzubewahren und als aus der Lieferung des Verkäufers stammend zu kennzeichnen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, einzubauen oder zu verarbeiten. Nicht zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang gehört die Verarbeitung, der Einbau oder Verkauf an solche Abnehmer, die mit dem Käufer ein Abtretungsverbot vereinbart haben. Ansonsten kann diese Ermächtigung nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (Verarbeitung, Einbau, unerlaubte Handlung, Versicherung usw.) bezüglich der Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages der gelieferten Waren an den Verkäufer ab. Nimmt der Käufer die Forderung aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund, in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrent auf, ist die Saldforderung in Höhe des Rechnungsbetrages abgetreten.
5. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Die Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer. Der Verkäufer erwirbt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB das Eigentum an der neuen Ware, während der Käufer die Ware für den Verkäufer in Verwahrung hält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten

Waren steht dem Verkäufer ein Miteigentum an der neuen Ware zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende Ware gilt das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware.

6. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die an den Verkäufer abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur dann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
7. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung der vorstehenden Forderungen dem Schuldner anzuseigen. Außerdem ist der Verkäufer dann berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.
8. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.
9. Der Verkäufer hat die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers teilweise freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

§ 9 Geheimhaltung / Datenschutz

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden „Unterlagen“) behält sich der Verkäufer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Unterlagen an, von uns nicht als autorisierte Dritte oder Dienstleister, Lohnbetriebe und Subunternehmer, darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung erfolgen. Wir sichern zu, dass alle von uns gefertigten Erzeugnisse nach unserem aktuellen Kenntnisstand frei von Urheberrechten Dritter sind. Bei Bekanntwerden diesbezüglicher Lizenz und/oder Patentrechtsverletzungen haben Sie uns unverzüglich davon zu unterrichten. Wir behalten uns dann die weitere Prüfung und Entscheidung vor, ob wir den Anspruch anerkennen bzw. uns ihm entgegenstellen werden
2. Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder durch Dritte bekannt werdenden personenbezogenen Daten des Käufers werden vom Verkäufer in einer automatischen Datei gespeichert und für den Geschäftsverkehr verarbeitet (Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz).
3. Der Käufer willigt in die Verarbeitung der über ihn unmittelbar oder durch Dritte bekannt werdenden personenbezogenen Daten durch den Verkäufer ein
4. Haben wir die Ware in von Ihnen besonders vorgeschriebener Ausführung – nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben – hergestellt und geliefert, so übernehmen Sie die Gewähr dafür, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Sie sind verpflichtet, uns gegebenenfalls von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, freizustellen.

§10 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Haupt- und Nebenpflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aller aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Rechte und Pflichten ist Halver.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) und sonstiger internationaler Kauf- und Handelsabkommen ist ausgeschlossen.